

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Kreis Warendorf
Az.: 63-40003/2024

Warendorf, 24.09.2024

Die Ulmenwind GmbH & Co. KG, Elmenhorst 5a, 48324 Sendenhorst hat am 21.12.2023 einen Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen der Anlagenklasse EnVentus™ vom Typ VESTAS V172-7.2 des Herstellers VESTAS in Sendenhorst vorgelegt.

Die Windenergieanlagen sollen auf den folgenden Grundstücken errichtet und betrieben werden:

Betriebseinheit	Anlagentyp	Anlagenstandort		
		Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	VESTAS V172-7.2	Sendenhorst	2	7
WEA 2			2	20
WEA 3			3	4

Die Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

Betriebseinheit	Anlagentyp	Nennleistung	Bauliche Abmessungen			
			Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rotorblattlänge	Gesamthöhe
WEA 1	VESTAS V172-7.2	7.200 kW	175,00 m	172,00 m	86,00 m	261,00 m
WEA 2						
WEA 3						

Die Anlagen gehören zu den unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 UVPG sowie den unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben zu Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde neben einem Gutachten zur UVP-Vorprüfung u.a. eine Schallimmissions- und Schattenwurfprognose, sowie für die ökologischen Belange ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung und Berichte zur avifaunistischen Untersuchung vorgelegt.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Eickmeier